ZBB 2019, 271

BGB § 491 Abs. 2 Nr. 5

Zum begrenzten Personenkreis i. S. d. § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB (hier bei KfW-Wohnungseigentumsprogramm (124))

BGH, Beschl. v. 04.06.2019 – XI ZR 77/18 (OLG Köln), ZIP 2019, 1316 = ECLI:DE:BGH:2019:040619BXIZR77.18.0

Leitsätze der Redaktion:

1. Bei einem Darlehensvertrag, dem das „KfW-Wohnungseigentumsprogramm (124)“ zugrunde liegt, handelt es sich um einen nur mit einem begrenzten Personenkreis abgeschlossenen Vertrag i. S. d. § 491 Abs. 2 № 5 BGB.

2. Das Tatbestandsmerkmal des begrenzten Personenkreises i. S. d. § 491 Abs. 2 № 5 BGB erfordert nicht, dass in der Person des Darlehensnehmers besondere Voraussetzungen zu erfüllen wären. Die vom Gesetz geforderte Begrenzung des Personenkreises kann vielmehr auch durch sachliche Förderkriterien sichergestellt werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG